

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 43

Neuteich, den 28. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Reinigung öffentlicher Wege.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich hiermit erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Ges. S. S. 187) hin. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaft derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der Ortslage.

Ich mache den Herren Ortsvorstehern die Reinigung der Straßen strengstens zur Pflicht. Kosten für die Gemeindefasse dürfen dadurch jedoch nicht entstehen. Die erforderlichen Arbeiten müssen als Naturaldienste ausgeführt werden, wobei die Erwerbslosen in weitestem Umfang zur Pflichtarbeit heranzuziehen sind.

Gegen säumige Gemeinden ist seitens der Herren Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Liegenhof, den 17. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. d. Js. — R. N. I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit der Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindevertretungen gehört. Ich eruche um strenge Beachtung.

Liegenhof, den 17. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Verordnung

betr. Beschränkung der Unterstützungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge.

Die Wirksamkeit der Verordnung betr. Beschränkung der Unterstützungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge vom 22. 5. 1931 — St. N. S. 248 — wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Danzig, den 30. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Verordnung vom 22. Mai 1931 ist im Kreisblatt Nr. 25 veröffentlicht.

Liegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss. Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 2b.

Verordnung.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 22 (Ges. Bl. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (Ges. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In § 14 tritt an Stelle der Zahl 2,05 die Zahl 1,90 und an Stelle der Zahl 1,70 die Zahl 1,55.

Artikel 2.

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

In den ländlichen Gemeinden ermäßigen sich die Unterstützungssätze zu 1) a—c um 10 Pfg. Welche Gemeinden als ländliche anzusehen sind, bestimmen die Durchführungsbestimmungen vom 6. März 1931 (Ges. Bl. S. 79).

Artikel 3.

Die Verordnung tritt am 1. 11. in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Die Unterstützungssätze für unverheiratete Erwerbslose betragen daher in ländlichen Gemeinden 1,95 G, bezw. 1,45 G, bezw. 1,15 G.

Liegenhof, den 24. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 3.

Beantragung von Wandergewerbefcheinen für das Kalenderjahr 1932.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1932 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbefcheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbefcheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwas Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei der Ausübung seines Gewerbes trägt. Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnortes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbefcheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. September 1925, betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 Seite 298), nach welcher die Gemeindebezirke Dhra, Gmaus, Bürgerwießen, Brentau, Gr. Walddorf, Al. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der

gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbebeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbebeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbebescheins zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 (Gesetzblatt 1924 Seite 247) strafbar macht und, daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbebescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 15. Oktober 1931.

Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ferner ersuche ich die Ortspolizeibehörden die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen bis zum 15. 11. 1931 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Monat Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1932 handelt, bevor er den neuen Gewerbebeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweise Jahresumsatzes, Jahresertrages, Betriebskapitals und der Staatsangehörigkeit.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des am 10. Mai 1913 geborenen Schmiedelehrlings Andreas Pahlke aus Lindenau Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss, Jugendamt.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Luisenheim E. B. = Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Stadtgemeinde Danzig zum Besten des Kinderheims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer = Danzig, Boggenpühl 55 ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, von sogleich bis 15. Januar 1932 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des „Dienstes an jugendlichen Arbeitslosen“ abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Dem Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Landesverband Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. November 1931 bis 15. Dezember 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Weihnachtsgescherung der Mitglieder des Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abt. für Soziales — hat die Wittin Fräulein Margarete Daniel für eine 25jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Alfred Schroedter in Neumünsterberg mit einem Anerkennungs schreiben nebst Ehrenbroche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1931 festgesetzt.

Danzig, den 8. Oktober 1931.

B.G.I 2459/31.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barckhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Gottfried Mariensfeld in Jungfer zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 17. Oktober 1931 bis 16. Oktober 1937 einschließlich, ernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Hofbesitzer Heinrich Penner ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Baarenhof gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Heinrich Penner, der zum Gemeindevorsteher gewählt wurde, ist der Arbeiter Johann Philipp als Schöffe der Gemeinde Baarenhof von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 12a.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Altebabe ist der Hofbesitzer Julius Moed-Altebabe als

Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1931.

Der Landrat.

Nr. 13.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Johann Hamm in Fürstenwerder ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der evangl. Schule in Prangena u bei Neuteich ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 12. November d. Js. an Herrn Gemeindevorsteher Neufeld in Prangena u einzureichen.

Kalthof, den 25. Oktober 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Bekanntmachung.

Auf Grund mehrerer Anfragen herrscht unter den Deichgenossen Unklarheit darüber, wieviel an Deichbeiträgen für das Rechnungsjahr 1931/32 im Marienburger Deichverband erhoben werden. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. August d. Js. ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher ergebenst, die beitragspflichtigen Mitglieder ihrer Gemeinde darauf hinzuweisen, daß das Deichamt beschlossen hat, in Anbetracht der Notlage der Deicheingesessenen, insbesondere der Landwirtschaft im Marienburger Deichverbande für das Rechnungsjahr 1931/32 anstatt wie bisher 6 Prozent, nur die Hälfte, also 3 Prozent des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes in einer Rate zu erheben, sodas die gegenwärtig zur Einziehung gelangende Rate den gesamten Deichbeitrag darstellt, der für das laufende Rechnungsjahr zur Erhebung gelangt, eine zweite Rate also nicht mehr eingezogen werden wird.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1931.

Der Deichhauptmann.
F. Döhning.

Bekanntmachung.

Wegen Regung eines Durchlasses ist der Weg vom Gasthause Schönhorst bis zur Vorflutbrücke am 3. und 4. November 1931 gesperrt.

Neufkirch, den 26. Oktober 1931.

Der Amtsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Gs ist ein Spruch von altersher:
Wer inseriert, verdient noch mehr

Fördert Danzigs Wirtschaft!



**Kauft Danziger Ware,
gibt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
beschäftigt Danziger handwerker,
Arbeiter und Angestellte,
kauft Danziger Landesprodukte,
bedient Euch des Danziger handels,
benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Dem: Not der Wirtschaft
gefährdet
Staat und Volkstum!**